Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 174.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 17 Nov. 1800. Drittes Quartal. Den 26 Brümäre IX.

Gesetzgebender Rath.

Gesetzesvorschlag über die Competenz der untern Gerichte und die Formen der Appellation an den obersten Gerichtshof.

Der gesetzgebende Rath hat in Betrachtung gezogen: daß der bürgerliche Prozeßgang verkürzt werden müsse, so viel immer ohne Verwirrung desselben geschehen kann; indem bisdahin sowohl durch muthwillige Umtriebe streitsüchtiger Menschen als aber durch Fehlerhaftigkeit der Einrichtungen sich viel Mißbräuche und überflüßige Weitläufigkeit eingeschlichen haben; daß auch die Appellationen und Weitersziehung von Civilurtheilen, vorzüglich aber der Weg der Cassation solcher Civilurtheile vor dem obersten Gerichtshof und die dadurch veranlaßten absoluten Schiedsgerichte die streitenden Partheyen in grosse Weitläufigkeiten, Zeitverlust und Kosten führen.

Um nun den Fehlern des Prozeßgangs so viel es dermal möglich ist, zu steuren, hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

Bestimmung der Competenz der verschiedenen Gerichte und Form der Weitersziehung.

I. Titel.

Von der Competenz der Distrikts- und Cantonsgerichte und derselben Bestimmung.

§. 1. In denjenigen Gegenden, wo die Instruktion einer Civilprozedur bloß mündlich geschieht, soll der Vortrag beyder Partheyen in Beziehung sowohl auf die Thatsachen, auf welche der Kläger seine Klage und der Beklagte seine Antwort stüzt, als aber auf die Gesetze, Titel und Rechte, deren sich jede Parthey zu getrösten vermeint nebst dem Schluß und Gegenschluß, von dem Distriktsgerichtschreiber sorgfältig und getrennt zu Papier gebracht, den Partheyen zur Genehmigung oder Verbesserung vorgelesen, und dem Urtheil des Gerichts, welches motivirt seyn soll, vorausgesezt werden. Eben so sollen auch die allfälligen Aussagen von Zeugen sorgfältig niedergeschrieben, ihnen auf Begehren vorgelesen und dem Urtheil allemal beygefügt werden.

2. Es mag eine Civilprozedur mündlich oder schriftlich instruirt worden seyn, so soll allemal ein Verzeichniß sämmtlicher Schriften und Titel, welche zur Prozedur gehören, bey dem Abspruch des Distriktsgerichts, vor dem Urtheil zu Protokoll gebracht und auch dem Urtheil bey seiner Ausfertigung voraus einverleibet werden. Falls die Partheyen sich deßhalb nicht vergleichen könnten, soll der Richter über die Prozedürlichkeit der streitigen Schriften oder Titel sogleich absprechen.

3. Die Distriktsgerichte sprechen endlich und inappellabel über Ansprachen, deren Werth die Summe von 75 Fr. nicht übersteigt.

4. Sie sprechen ferners endlich oder inappellabel über alle Beyhändel, deren Entscheid keinen unmittelbaren Einfluß auf die Beurtheilung des Hauptgeschäfts haben kann, wenn schon das Hauptgeschäft selbst, die Competenz des Distriktsgerichts übersteigt.

5. In Fällen, wo die Weitersziehung eines Urtheils von dem Distriktsgericht, aus Grund der im §. 3 und 4 festgesezten Competenz abgeschlagen wird, kann die unterliegende Parthey diesen Abschlag vor das Cantonsgericht bringen.

Sie wird dabey in Absicht auf die Form und die Zeit, wie und wenn sie diesen Abschlag vor das Cant. Gericht zu bringen hat, die nemlichen Gesetze und Uebungen beobachten, die für die Appellationen jeden Ortes gültig sind.

Im Fall das Cantonsgericht urtheilt, die Weitersziehung sey von dem Distriktsgericht übel abgeschlagen worden, so soll die Beurtheilung des Geschäfts selbst von dem Cantonsgericht in der gleichen Sitzung vorgenommen werden.

6. Die Cantonsgerichte sprechen endlich und inappellabel über Ansprachen, deren Werth die Summe von 800 Fr. nicht übersteigt.

7. In Fällen, wo die Appellation eines Urtheils des Cantonsgerichts aus Grund der §. 6 oder 10 bestimmten Competenz von demselben abgeschlagen wird, kann die unterliegende Parthey diesen Abschlag vor den obersten Gerichtshof ziehen. Es soll dieses aber in denjenigen Formen geschehen, welche der II. Titel gegenwärtigen Gesetzes hierüber vorschreibt.

8. Damit die Competenz bestimmt werden könne, soll jede bürgerliche Ansprache, die nicht bereits einen bestimmten Werth in Geld hat, zu einer Geldsumme angeschlagen werden, nach welcher alsdann die Competenz der Gerichte zu berechnen ist. Es können sich die Partheyen bey der ersten Erscheinung vor dem Richter über die Bestimmung derselben vereinigen, da denn ihre Uebereinkunft zu Protokoll gebracht werden soll.

[illegible] soll das Gericht auf Begehren der einen oder andern Parthey, den streitigen Gegenstand durch 3 unpartheyische sachkundige und beeidigte Schätzer würdigen lassen, deren Schatzung dann zum Maßstab der Competenz dienen soll.

Bey dieser Schatzung können die Partheyen bloß dahin übereinkommen: ob der Werth des streitigen Gegenstandes die Summen von 75 oder auch 800 Fr. übersteige oder nicht? Die gerichtlichen Schätzer dann sollen durch ihre Schatzung ebenfalls nur dieß erklären.

9. Betrift der streitige Gegenstand eine Grundgerechtigkeit oder andere auf einem liegenden Gut haftende Dienstbarkeit, so soll nicht das unbewegliche oder liegende Gut, auf dem sie haftet, sondern nur der wirkliche Schaden der zu- oder wegfallenden Dienstbarkeit geschäzt und nach dieser Schatzung die Competenz bestimmt werden.

10. Das Resultat der Schatzung soll den Partheyen inner der zur Eingabe der Antwort festgesezten Zeitfrist mitgetheilt werden.

11. Wenn die Würdigung eines streitigen Gegenstandes, der nicht bereits einen bestimmten Werth in Geld hat, von den Partheyen bey ihrer ersten Erscheinung vor dem Richter unterlassen worden wäre, oder keine derselben bey solcher ersten Erscheinung die Schatzung von dem Richter begehrt hätte, so soll der über selbigen waltende Prozeß in keinem Fall weiter gezogen werden können. Der Präsident ist gehalten, den Partheyen diese Folge einer solchen Unterlassung gleich bey der ersten Erscheinung anzuzeigen: auch soll diese Anzeige allemal zu Protokoll gebracht werden. Die Vorschrift dieses §. soll jedoch nur auf diejenigen Rechtshändel sich beziehen, welche nach der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes angehoben werden.

12. Wenn der streitige Gegenstand in einer jährlichen Zinspflicht oder andern periodisch fortdaurenden Abrichtung besteht, so soll das Capital einer solchen streitigen Abrichtung zum Maßstab der Competenz angenommen werden.

13. In Beurtheilung der Competenz soll jeweilen nur der streitige Gegenstand selbst und in keinem Fall die ergangenen Prozeßkosten in Anschlag gebracht werden.

14. Alle Urtheile der Cantonsgerichte in Civilsachen, welche nicht nach Vorschrift des §. 6 oder 10 der Competenz desselben unterworfen sind, können vor den obersten Gerichtshof, als oberstes Appellationsgericht, gezogen werden.

15. Desgleichen können alle Paternitätsfälle, Eheansprachen, Scheidungsfälle, in so weit sie vor den weltlichen Richter gehören, und diejenigen Injuriensachen, die in den betreffenden Gegenden nach den vormaligen Gesetzen vor die oberste gerichtliche Gewalt gezogen werden konnten, vor den obersten Gerichtshof als oberstes Appellationsgericht gezogen werden.

II. Titel.

Art und Weise der Appellation von den Cantonsgerichten an den obersten Gerichtshof.

16. Wenn sich eine Parthey über das Urtheil eines Cantonsgerichts beschweren und dasselbe vor den obersten Gerichtshof ziehen will, so muß sie die Appellation verlangen, sobald ihr von dem Cantonsgericht das Urtheil eröffnet seyn wird, und zwar bey Strafe der Ersitzung der Appellation.

17. Das Cantonsgericht soll die Appellation in allen Fällen gestatten, welche nicht von seiner Competenz sind. Es kann sie aber abschlagen, wenn es durch Mehrheit der Stimmen findet, daß der streitige Gegenstand unter seiner Competenz sey.

18. Das Cantonsgericht soll über die Gestattung oder den Abschlag der Appellation in der gleichen Sitzung sprechen, in welcher das Urtheil gefällt, er-

öffnet und die Appellation verlangt worden ist. Das Appellationsbegehren der sich beschwerenden Parthey, so wie die Gestattung oder der Abschlag desselben, soll auch allemal der Ausfertigung des Urtheils eingerückt werden.

19. Wenn das Cantonsgericht die Appellation gestattet, so soll doch dadurch dem Appellaten nicht benommen seyn, in der hienach §. 43 bestimmten Form vor dem obersten Gerichtshof die Competenz des Cantonsgerichts vorzuschützen, falls er glaubt, es hätte solche Appellation abgeschlagen werden sollen.

20. Für die Angabe, Gestattung oder den Abschlag der Appellation an den obersten Gerichtshof, soll kein besonderes Emolument vor dem Cantonsgericht gefordert werden.

21. Jedes Urtheil eines Cantonsgerichts in Cibilsachen soll längstens 7 Tage nach dessen Ausfällung ausgefertigt und besiegelt seyn. Auch soll in demselben das Datum der Besiegelung deutlich vermeldet werden.

22. Von Ablauf dieses Termins der 7 Tage hinweg, soll der Appellat längstens inner 21 Tagen bey dem Präsident des Cantonsgerichts, welches in zweyter Instanz geurtheilt hat, die Appellation fortsetzen; und zwar bey Strafe der Ersitzung seiner Appellation.

23. Die gedachte Fortsetzung der Appellation besteht in nachfolgenden Vorkehren: 1) Soll der Appellat das Appellationsemolument der höchsten Instanz zu Handen der Nation mit 32 Fr. bezahlen; 2) soll er seine Prozedur eingebunden übergeben, und 3) derselben ein Appellationsmemorial beyfügen.

24. Der President des betreffenden Cantonsgerichts soll über diese Appellationsfortsetzung ein genaues Protokoll führen, in welchem der Tag derselben, so wie die Beobachtung obiger drey Vorschriften, bestimmt vermeldet seyn muß. Er ist auch gehalten, ein gleiches Zeugniß hinten in das Urtheil des Cantonsgerichts einzuschreiben, welches vor dem obersten Gerichtshof zum Beweis dienen soll, daß die Fortsetzung der Appellation in gesetzlicher Form geschehen sey.

25. Ferners soll der Gerichtschreiber dem Appellaten einen spezifizirten Empfangschein für die eingelieferten Akten ausstellen, und dieselben zu seinen Handen nehmen.

26. Der President des Cantonsgerichts kann für die Einschreibung der Appellationsfortsetzung 2 btz. fodern und für seine dießörtige Mühewalt behalten; der Gerichtsschreiber denn für den spezifizirten Empfangschein 4 btz. von jeder Seite des Empfangscheins.

27. Die in Folge des §. 23 einzulegende Prozedur soll keine andern Schriften enthalten, als diejenigen, welche in dem erstinstanzlichen Urtheil, nach Vorschrift des §. 2., als prozedurlich vorzeichnet sind; ferners denn diejenigen, welche nach solchem erstinstanzlichen Urtheil, zur Abtreibung der Weiterziehung vor das Cantonsgericht ausgefertigt werden.

28. Wenn im Laufe des Prozesses von dem Cantonsgericht ein gerichtlicher Augenschein eingenommen worden, so soll das Augenscheinbefinden desselben allemal von dem Cantonsgerichts-President versiegelt der Prozedur beygelegt und dem obersten Gerichtshof mit derselben eingesandt werden. Zu diesem Ende sind diejenigen Richter, welche den Augenschein eingenommen haben, verpflichtet, ihren Rapport allemal durch ein schriftliches Augenschein-Befinden dem Gericht abzustatten.

29. Der Cantonsgerichtschreiber soll zu dem Ende die Prozedur, welche ihm nach dem 25ten §. zu Handen gekommen, also untersuchen, und wenn sich der Appellant unterstanden hatte, andere als die obgedachten, mithin ausserprozedurliche Schriften einbinden zu lassen, so soll er solches unverzüglich schriftlich anzeigen. Der President soll hierauf den Appellanten von Amtswegen, auf den nächsten Gerichtstag, an welchem er seiner etwanigen Entfernung, halb erscheinen kann, vor das Cantons-Gericht beruffen lassen, und wenn sich die bedeute Schrift ausserprocedurlich erfindet, dieselbe ohne weiters aus der Prozedur heraus schneiden lassen.

30. Ueberdas soll ein solcher Appellant von dem Cantonsgericht zu einer Strafe, je nach den Umständen von wenigstens einer Woche und höchstens 2 Wochen Gefangenschaft verurtheilt werden. Sollte er aber beweisen können, daß die Schuld nicht auf ihn, sondern auf seinen Sachwalter oder Advokat falle, so soll diesem leztern die vermeldte Strafe auferlegt werden, und ein solcher Advokat während 3 Jahren eingestellt werden können.

31. Das Appellationsmemorial soll schriftlich und deutlich abgefaßt seyn; es soll die Thatsache wahr und kurz darstellen, wie sie sich aus der Prozedur ergiebt; es soll ferner das Urtheil anführen, über welches die Appellation gefodert wird; es soll in weiterem die Rechtsgründe und Anführung der Gesetze so kurz und gedrängt als möglich, enthalten, auf welche der Appellant seine Appellation stützen will; es soll endlich einen deutlichen Schluß enthalten und von dem Verfasser unterschrieben seyn. Es darf hingegen keinen neuen Geschichtsumstand oder Thatsache enthalten, der sich nicht in der Pro-

zedur vorfindet: auch sollen keine Beschimpfungen darein gesezt werden, Sach wäre dann, daß solche eben der Gegenstand der Prozedur ausmachten, undzwar bey den im §. 68 festgesezten Strafen gegen den Widerhandelnden.

32. Wenn das Cantonsgericht die Appellation ausgeschlagen hat und der Appellant diesen Abschlag nach Mitgabe des §. 7. vor den obersten Gerichtshof ziehen will, so soll er sein Appellationsmemorial erst gegen die Vorfrage über die Competenz der Cantonsgerichtrichter und auf Abänderung des Urtheils schliessen, welches den Abschlag der Appellation verhänget hat. Er soll aber sofort in einer zweyten Abtheilung des Memorials auch den Verhalt und die Gründe zu Unterstützung seiner Appellation über das Geschäft selbst auseinandersetzen, damit der oberste Gerichtshof sogleich die Sache beurtheilen könne, falls derselbe die Appellation übel abgeschlagen erfinden sollte.

33. Der President des Cantonsgerichts soll alsobald durch die Gerichtschreiberey eine getreue Abschrift des Appellationsmemorials verfertigen, und dieselbe dem Appellanten von Amtswegen durch den Weibel seines Wohnorts zustellen lassen, welcher dem erwähnten Präsident ein Zeugniß dieser Verrichtung zurücksendet, das bis zur Beendigung des Prozesses von der Gerichtschreiberey aufbewahrt werden soll.

34. Der President soll ferners am Ende der zu übersendenden Abschrift des Appellationsmemorials von Amtswegen, den Appellant schriftlich auffordern, sein Gegenmemorial, samt der dazu gehörenden Prozedur inner 14 Tagen, nach Empfang der Abschrift des Appellationsurtheils, bey ihm einzugeben, jedoch mit Ausschlus des Tags des Empfanges selbst, gerechnet.

35. Der President soll in dem Protokoll, welches er laut §. 24. führen wird, bey der bereits eingeschriebenen Appellationsfortsetzung ferners nun auch den Tag vermelden, an welchem die Abschrift des Appellationsmemorial dem Appellanten, laut Weibels Zeugniß, zugestellt worden ist.

36. Der Appellat ist gehalten, inner den obvermeldten 14 Tagen, nachfolgende Obliegenheiten zu erfüllen: 1) soll er dem President und der Gerichtschreiberey, die im nachfolgenden §. 37 bestimmten Gebühren erlegen; 2) eine Prozedur eingebunden, so wie 3) sein Gegenmemorial bey dem Cantonsgerichts-President einlegen, und zwar unterlassenden Falls, bey Verlust des Rechtes, ein Gegenmemorial einzulegen, welches ihm der President späterhin nicht mehr annehmen soll.

37. Der Appellat soll an Gebühren erlegen: An den President für die Einschreibung des Tages der Verrichtung des Appellationsmemorials, so wie die Auffoderung zur Eingabe des Gegenmemorials und für die Einschreibung der Eingabe desselben, welche der §. 35 vorschreibt, in allem 6 bz. Der Gerichtschreiberey denn: für die Abschrift des Appellationsmemorials auf Stempelpapier, von jeder Seite 3 bz. Ueberdieß dann soll er derselben die Gebühr des Weibels erstatten, welches ihm das gedachte Memorial verrichtet, so wie die allfälligen Porto, welche für diese Verrichtung hätten ausgelegt werden müssen.

38. Der Cantonsgerichts-President soll diese Einlage des Gegenmemorials gleichermassen, wie im §. 24 für die Appellationsfortsetzung befohlen ist, auf der nemlichen Blattseite des nemlichen Protokolls einschreiben. Er ist auch gehalten, ein Zeugniß hierüber, so wie über den Tag, an welchem das Appellationsmemorial dem Appellaten verrichtet worden, hinten in das Urtheil des Cantonsgerichts einzusetzen, welches sich bey der Prozedur des Appellaten befindet, damit dasselbe dem obersten Gerichtshof zum Beweis dienen könne, daß die Einlage des Gegenmemorials in der gesetzlichen Form geschehen sey.

39. Der Gerichtschreiber soll hierauf die eingelieferten Akten des Appellaten zu Handen nehmen, und einen Empfangschein darüber ausstellen, wie im §. 25, in Betreff der Akten des Appellaten vorgeschrieben ist. Auch kann er für solchen Empfangschein das nemliche Emolument beziehen, welches ihm der §. 26 hiefür gestattet.

40. Die in Folge des §. 36 einzulegende Prozedur des Appellaten soll durchaus so eingerichtet seyn, und in Betreff derselben, so wie allfällig der Person des Appellaten, gleich verfahren werden, wie die §. 27, 28, 29 und 30, in Betreff der Prozedur und Person des Appellaten vorschreiben.

41. Das Gegenmemorial soll schriftlich und deutlich abgefaßt seyn; es soll die Thatsache wahr und kurz darstellen, wie sie sich aus der Prozedur ergiebt. Es soll ferners das Urtheil anführen, über welches von der Gegenparthey appellirt worden ist; es soll in weiterem die Rechtsgründe und Anführung der Gesetze so kurz und gedrängt als möglich enthalten, welche zu Unterstützung des angefochtenen Urtheils dienen mögen, so wie eine kurze Widerlegung der Rechtsgründe des Appellaten; es soll endlich einen deutlichen Gegenschluß enthalten und von dem Verfasser unterschrieben seyn.

(Die Forts. folgt.)

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 175.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 18 Nov. 1800. Drittes Quartal. Den 27 Brümäre IX.

Gesetzgebender Rath.

Beschluß des Gesetzesvorschlags über die Competenz der untern Gerichte und die Formen der Appellation an den obersten Gerichtshof.

Es darf hin gegen keinen neuen Geschichtsumstand oder Thatsache enthalten, der sich nicht in der Prozedur vorfindet; auch sollen keine Beschimpfungen darein gesezt werden, Sach wäre denn, daß solche eben den Gegenstand des Prozesses ausmachen, und zwar bey den im §. 68 festgesezten Strafen gegen den Widerhandelnden.

42. Wenn das Cantonsgericht die Appellation abgeschlagen und der Appellant in seinem Appellationsmemorial, zufolge des §. 32, vorerst die Abänderung dieses Abschlagsurtheils anbegehrt, so soll der Appellat ebenfalls gehalten seyn, in einer ersten Abtheilung seines Gegenmemorials dasjenige absonderlich anzubringen, was er zu Behauptung der Competenz des Cantonsgerichts nöthig erachtet; und denn ferners auch in einer zweyten Abtheilung des gleichen Gegenmemorials über die Sache selbst eintreten und seine Gegengründe wider die Appellation der Sache selbst auseinandersetzen, damit der oberste Gerichtshof die Sache selbst beurtheilen kann, Falls derselbe die Appellation übel abgeschlagen finden sollte.

43. Wenn das Cantonsgericht die verlangte Appellation nicht abgeschlagen hat, aber vor dem obersten Gerichtshof die Vorfrage der Competenz des Cantonsgerichts demungeachtet aufwerfen und entscheiden lassen will, so soll er zuvörderst in einer ersten Abtheilung seines Gegenmemorials diese Vorfrage absonderlich behandeln; aber denn ferners auch in einer zweyten Abtheilung des nemlichen Gegenmemorials über die Sache selbst eintreten, wie bereits in dem §. 42 vorgeschrieben ist.

44. Der President des Cantonsgerichts soll sodann alsobald durch die Gerichtschreiberey eine getreue Abschrift jenes ersten Theils des Gegenmemorials verfertigen lassen, welches die Einwendung der Competenz des Cantonsgerichts, von Seite der Appellation enthält; und soll dieselbe dem Appellant auf gleiche Weise mittheilen, wie der §. 53 in Betreff des Appellationsmemorials vorschreibt, damit derselbe gegen solche Einwendung sein Beantwortungsmemorial abfassen könne.

45. Auch soll in fernerem für die Abforderung des Beantwortungsmemorials von dem Appellanten und die Eingabe desselben, alles das nemliche beobachtet werden, was die §§. 34, 35, 36, 37 und 38, in Betreff der Abforderung und Eingabe des Gegenmemorials vorschreiben; mit der Ausnahme iedoch, daß der Appellat nur in dem Fall schuldig seyn soll, seine Prozedur bey der Eingabe des Beantwortungsmemorials wiedrum abzugeben, wenn er sie zur Abfassung solchen Memorials aus der Gerichtschreiberey zurückgenommen hätte.

46. Das Beantwortungsmemorial soll übrigens in Rücksicht der Form gleich eingerichtet seyn, wie solches der §. 41 vorschreibt.

47. Der President des Cantonsgerichts soll die sämtlichen Appellationsakten, so bald sie obgedachten Vorschriften gemäß vollständig sind, mit den dazu eingelegten Prozeduren, durch die Gerichtschreiberey mit erster Post franco, an den President des obersten Gerichtshof einsenden.

III. Titel.

Verfahren vor dem oberst. Gerichtshof.

§. 48. Es soll von dem obersten Gerichtshof ein besonderes Protokoll über die ihm zugesandten Prozeduren geführt, und in demselben sowohl die eingesandten Akten, als der Tag ihres Empfanges, pünktlich aufgezeichnet werden. Es soll auch die Gerichtschreiberey dem Präsident des Cantonsgerichts ohne Verzug den Empfang dieser eingesandten Akten mit Specifikation derselben, zur Bescheinigung überschreiben.

49. Der President des obersten Gerichtshofs übergiebt sodann die erhaltene Civil Prozedur alsobald dem Oberrichter, welchen die Wahl des Tribunals zum Berichterstatter ernennen wird. Dieser verfaßt darüber seinen schriftlichen Rapport und übergiebt solchen in die Canzley, wo er übersezt, und nebst der Prozedur von allen aktiven Mitgliedern des obersten Gerichtshofs gelesen werden soll.

50. Der Rapport soll vorerst die Untersuchung enthalten: ob alle die vorgeschriebenen peremtorischen Termine nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes beobachtet worden seyen? Ferner soll er die Competenzfrage untersuchen, wenn dieselbe von dem Cantonsgericht oder von einer der Parthey aufgeworfen worden ist, und erst nach Abhandlung dieser Vorfragen die Sache selbst auseinandersetzen.

51. Der Rapport soll in weiterem die Rechtsfrage vorschlagen, eine gedrängte prozedürliche Geschichtserzählung enthalten, und die Gründe der einten wie der andern Parthey kurz und unpartheyisch entwickeln. Hingegen soll der Rapporteur sein individuelles Urtheil keineswegs in demselben äussern; ausgenommen über die Frage der Existenz wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen peremptorischen Termine; als welche Frage er von Amtswegen untersuchen und sein Befinden dem Tribunal mittheilen muß.

52. Nachdem die Lesung, welche jedes Mitglied so viel möglich beschleunigen wird, vollendet ist, so zeigt der Gerichtschreiber solches dem Presidenten an, der dann einen Tag bestimmt, an welchem dieses Geschäft vor das Tribunal gelangen soll.

53. Es soll vor dem obersten Gerichtshof keine mündliche Verfechtung in Civilgeschäften geduldet werden. Eben so soll jede Partikularinformation bey den Oberrichtern sowohl als dem gesammten Tribunal, aufs schärfste untersagt seyn.

54. Der oberste Gerichtshof soll seine Urtheile über Civilsachen motiviren, und die Motive dem Urtheil einrücken lassen. Es muß über jedes Motiv besonders abgemehrt werden.

55. Er soll bey jeder Civilappellation vor allem aus entscheiden, ob dieselbe in den gesetzlichen Formen besorgt worden, oder ob sie allfällig nach Mitgabe dieses Gesetzes ersessen sey.

56. Wenn das Cantonsgericht die Appellation abgeschlagen, oder der Appellat die Competenz vorgeschüzt hat, so soll nachher diese Vorfrage entschieden werden; und erst zulezt das Urtheil über die Sache selbst erfolgen.

57. Doch sollen diese Entscheide jeweilen alle in der nemlichen Sitzung geschehen, und dergleichen Expedition des Urtheils einverleibt werden.

58. Der oberste Gerichtshof soll durch das absolute Stimmenmehr in Civilsachen sein Urtheil fällen.

59. Sobald das Endurtheil erfolgt ist, sollen die Akten beyder Partheyen, so wie eine zweyfache Ausfertigung dieses Urtheils, durch die Gerichtschreiberey des obersten Gerichtshofs, an die Gerichtschreiberey des betreffenden Cantonsgerichts zurückgesandt werden, um solche den Partheyen zuzustellen.

60. Der Tag der Absendung soll von der Gerichtschreiberey des obersten Gerichtshof einprotokollirt und der Empfang von der Gerichtschreiberey des Cantons-Gerichts, an die erstere ohne Anstand zurückbescheinigt werden.

61. Die obsiegende Parthey soll bey Herausgab ihres Doppels des Endurtheils, die Hin- und Hersendungskosten der Schriften erstatten, unter Vorbehalt, dieselben nach Inhalt des Urtheils, allfällig ihrer Gegenparthey zurückfodern zu können.

62. Diejenige Parthey, welcher die Kosten von der Gegenparthey ersezt werden sollen, kann als Kosten der Appellation an den obersten Gerichtshof, nichts anders fodern, als ihre gehabten Auslagen für die zur Appellation nöthigen Memoriale, die Porto und was sonst den Gerichtspresidenten und Gerichtsschreibern für die Abtreibung der Appellation bezahlt worden ist.

63. Das Cantonsgericht soll den Partheyen alsobald das Endurtheil von Amtswegen, zustellen lassen. Der Beamte, welcher diese Verrichtung macht, soll die Zeit der Verrichtung, dem Urtheil selbst einschreiben, und mit seiner Unterschrift bezeugen. Das Urtheil soll vom Datum dieser Mittheilung an die obsiegende Parthey in der Zeitfrist vollzogen werden können, welche

die Gesetze oder Uebungen jeden Ortes für die Vollziehung der Urtheile höchster Instanz vorschreiben.

64. In der Berechnung der Termine, welche dieses Gesetz bestimmt, sollen alle Tage fortlaufend und ununterbrochen gezählt werden, ohne einige Abrechnung der Festtage oder anderer gerichtlichen Ferien. Wenn jedoch der lezte Tag des Termins auf einen Sonntag fallen sollte, so mag die betreffende Vorkehr am nächstfolgenden Montag darauf geschehen.

65. Wenn ein Prozeß wegen Gefahr Verzugs oder aus andern gesetzlichen Ursachen mit verkürzten Terminen oder nach dem s. g. Gastrecht geführt worden ist, so sollen die Termine dieses Gesetzes dahin abgeändert seyn, daß allemal für 7 Tage bey dem gewöhnlichen Rechtsgang, bey diesem verkürzten Prozesse zweymal 24 Stunden gerechnet und bestimmt seyn sollen. Der oberste Gerichtshof soll dergleichen Prozesse sobald möglich entscheiden und der Tag hiezu ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Folgeordnung angesezt werden.

IV. Titel.

Verantwortlichkeit bey den Appellationen und allgemeine Vorschriften.

66. Für alle Verrichtungen, welche dieser Rechtsgang sowohl dem Presidenten des obersten Gerichtshofs und den Presidenten der Cantonsgerichte, als aber den Gerichtsschreibern dieser Tribunale aufträgt, sind dieselben auf das strengste verantwortlich. Die Gerichtsschreiber werden sich also ebenmäßig bey Herausgabe aller Schriften von den Partheyen Empfangscheine geben lassen, gleich wie sie selbst beym Empfang solcher Schriften ausgestellt haben.

67. Der oberste Gerichtshof soll besonders von Amtswegen darüber wachen, daß der Cantonsgerichtsschreiber die Obliegenheiten getreulich erfülle, welche ihm der 29. und 40 § in Betreff der anzustellenden Untersuchung der Prozedürlichkeit der Prozeßschriften, auferlegt. Er wird einen Fehlbaren hierüber schriftlich zur Verantwortung ziehen und einen solchen, wenn sich derselbe nicht gänzlich rechtfertigen kann, je nach Bewandniß der Umstände mit einer Strafe belegen, welche die Summe von 500 Fr. oder einjährige Einstellung von seinem Amte, nicht übersteigen darf.

68. Der oberste Gerichtshof soll ferners von Amtswegen diejenigen, nach Einforderung ihrer schriftlichen Verantwortung, bestrafen, welche sich zuwider der Vorschrift der §§. 31, 41 und 46, in ihren Memorialen, Beschimpfungen, ausserprozedurliche Thatsachen, oder eine offenbar falsche Darstellung des Gegenstandes in der Absicht den Richter zu hintergehen, erlauben, oder solche Memoriale ohne Unterschrift eingeben würden. Und zwar je nach Maßgab der Umstände soll diese Strafe in einer Geldbuße, die 200 Fr. nicht übersteigen darf, oder in einer Gefangenschaft von höchstens 14 Tagen, oder endlich wenn der Fehlbare der Advokat oder Anwald ist, in einem Verweis vor dem Cantonsgericht oder in der Einstellung seines Berufs von längstens 2 Jahren bestehen, falls die Geld- oder Gefangenschaftsstrafe nicht zweckmäßig scheinen würde.

69. Diese Strafe soll jeweilen demjenigen auferlegt werden, welcher das betreffende Memorial verfaßt hat.

70. Wenn eine Appellation ganz grundlos erfunden wird und muthwillige Trölsucht oder strafbare Absichten verrathet, so soll die Parthey durch den obersten Gerichtshof zu einer der Strafen verfällt werden, welche der §. 68 mitgiebt.

71. Wenn der oberste Gerichtshof aus einer vor ihn gelangenden Civilprozedur siehet, daß sich ein Advokat oder Anwald bey derselben Führung muthwilliger Weitläufigkeiten, Vernachläßigung des Rechts seiner Clienten oder anderer pflichtwidriger Handlungen schuldig gemacht habe, so soll er einem solchen Advokat oder Anwald vorerst seine Verantwortung schriftlich abfordern und wenn er sich dadurch nicht gerechtfertigt findet, eine der im ermeldten §. 68 bestimmten Strafen auflegen.

72. Diejenigen Civilprozesse, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes schon angehoben worden, sollen vor derjenigen Behörde, vor welcher sie vor solcher Bekanntmachung gewaltet haben, nach den bisherigen Gesetzen behandelt werden. Für jede Weiterziehung oder Appellation hingegen an eine höhere Behörde, soll das gegenwärtige Gesetz befolget werden.

73. Alle Gesetze über die Cassation von Civilurtheilen, und namentlich die betreffenden §§. der Gesetze über die Organisation des obersten Gerichtshofes vom 24. Okt. 1798, 4. und 10. Jenner und 13. Febr. 1799, so wie das Gesetz vom 20. Febr. 1800 über die Errichtung absoluter Schiedsgerichte und endlich die Gesetze über die Competenz der Distrikts- und Cantonsgerichte, welche dem gegenwärtigen widersprechen, sollen hiemit zurückgenommen seyn; ausgenommen für diejenigen Fälle, auf welche sie kraft des vorhergehenden §. 72 annoch angewandt werden müssen.

74. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich

bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion über die Bittschrift der 53 Bürger von Zürich.)

Es ist dieß ein Beweggrund, um die nun mit zahlreichern Unterschriften wiederkommende Bittschrift desto schneller zu behandeln, deren Schluß dahin gehet: Daß der durch die Gemeindskammer ungefragt und willkührlich vornehmenden Alienation eines Theils des Zürcherischen Gemeindguts mit Beförderung Einhalt gethan werde. Die Petitionencommißion trägt an, diese Bittschrift der Gemeindskammer von Zürich zu Erstattung ihres Gegenberichts durch die Vollziehung zu communicieren, mit Befehl bis auf den Entscheid mit fernerer Alienation des Gemeindguts innezuhalten. Die einfache Verweisung an die Vollziehung wird angenommen, die Petition dann aber auch der Munizipalitätscommißion überwiesen.

5. Wie vor einigen Tagen von der Stadt Nidau, kommt auch von der Stadt Büren eine ähnliche wohlgestellte Bittschrift her, die sich einerseits die Bezahlung der Trankſteuer gehorsamst verbittet und hingegen kraft den authentischsten Titeln ihr wohlhergebrachtes Ohmgeldrecht reklamiert. Die Petitionencommißion trägt an, diese Bittschrift gleich deren von Nidau der Finanzcommißion zu überweisen. Angenommen.

Lüthard erhält für 8 und Rämi für 14 Tag Urlaub.

Am 9. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 10. Nov.

Präsident: Füßli.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und an die Finanzcommißion verwiesen:

B. G. Sie haben unterm 8. Sept. den Verkauf des Nationalguts Braunegg aus dem Grunde verworfen, weil die vorgelegte Schatzung die Losungssumme um siebenhundert fünf und siebenzig Franken übersteige und die Verwaltungskammer vor der Rückkunft des sich entfernten zweythöchsten Ersteigerers, die Gant geendet habe. — Wir finden nöthig B. G. Ihnen noch einmal dieses Geschäft vor Augen zu legen und Sie mit dessen wahrer Lage bekannt zu machen. — Die Verwaltungskammer wurde erst seit der Erlassung des Dekrets, welches den Verkauf verwarf, gewahr, daß sie bey damaliger Uebersendung des Steigerungsverbals an das Finanzministerium, aus Versehen eine unrechte Schatzung beygelegt hatte. Sie bezog sich nemlich auf eine alte, schon im May 1799 aufgenommene Schatzung, welche mit der neuern vom Merz 1800, die sie beyzulegen vergaß, in einem sehr grossen Abstand ist. — Jene bewirkte eine Minderlosung, diese hingegen zeigt einen beträchtlichen Ueberschuß.

Um Ihnen B. G. die Verschiedenheit der Resultate, welche jede Schatzung hervorbringt, deutlich zu machen, fügen wir über jede folgende Berechnung hier bey:

	Fr.		
Die erste, welche Ihnen aus Versehen vorgelegt wurde, beträgt	6270	-	-
Das höchste Steigerungsgebot belief sich auf	5437	5	-
Es zeigte sich also natürlich eine Minderlosung von	832	5	-

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Erste Anleitung für die Landschullehrer des Cantons Säntis, zur nützlichen und zweckmäßigen Führung ihres Amtes. Auf Befehl des Erziehungsraths herausgegeben. 8. St. Gallen 1800. S. 32.

„Es ist bis jezt — sagt der Erz. Rath in der vorgesezten Zuschrift an die Schullehrer des Cantons — in den verschiedenen Orten zur bestimmten Zeit freylich immer Schule gehalten worden, aber wie gelehrt, und wie die Kinder behandelt wurden, auf das ward an den meisten Orten weniger Rücksicht genommen und doch ist dieß das Wesentlichste; wir haben daher für eine dringende Nothwendigkeit erachtet, unsere öffentlichen Arbeiten mit folgender Anleitung für die Schullehrer anzuheben. Sie ist nicht schwer zu befolgen und ihre Befolgung wird den Lehrern ihre Geschäfte sehr erleichtern, während dem die Schüler ungemeinen Nutzen davon ziehen; zugleich aber wird eine genauere oder nachläßigere Befolgung derselben dem Erziehungsrathe der richtigste Prüfstein sowohl von dem guten Willen als den Fähigkeiten der Schullehrer seyn.“ — Die Anleitung selbst enthält die wichtigsten Verhaltungsregeln für Landschulen und ist sehr zweckmäßig abgefaßt.